

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bartholomä (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 31. März 2021 folgende Änderung der Feuerwehrsatzung vom 27.07.2007 beschlossen:

Artikel I Änderungen

(1) § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bartholomä, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Bartholomä ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit in die Feuerwehr sind:

1. Die Vollendung des 17. Lebensjahres. Die Teilnahme an Einsätzen ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich,
2. ein guter Ruf,
3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst,
4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit, welche mindestens 10 Jahre beträgt.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

(3) § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Jugendabteilung

(2) In der Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden. Eine Aufnahme ist möglich, wenn

- 1.) die gesundheitlichen, geistigen und charakterlichen Anforderungen erfüllt sind,
- 2.) die Person einen guten Ruf genießt,
- 3.) eine widerrufliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und
- 4.) sich schriftlich zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einzelfall.

(4) § 7 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Jugendabteilung

(4) Die Anwärter wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

(5) § 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(6) § 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 2 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(7) § 14 Absatz 2 und Absatz 3 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 14 Wahlen

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(8) § 14 Absatz 6 und Absatz 7 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 14 Wahlen

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 13 Absatz 1 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(9) Nach § 14 Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

§ 14 Wahlen

(8) Für die Wahlen in den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

(10) § 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

§ 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bartholomä, 01.04.2021
gez

Thomas Kuhn
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.